

Bedingt durch den aktuell kursierenden Corona-Virus und den damit einhergehenden Zugangsbeschränkungen im Rathaus ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bauamtes möglich. Aktuelle Angaben sind der Homepage der Stadt Niedenstein zu entnehmen.

Zusätzlich können die vorgenannten Unterlagen auf der Homepage der Stadt Niedenstein (www.niedenstein.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen-b-plaene/) eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Niedenstein, den 21.09.2020

Der Magistrat der Stadt Niedenstein

gez. Frank Grunewald

Bürgermeister